



Auszug aus dem Protokoll  
Sitzung vom 19. Mai 2020 sa  
Versandt am

## Finanzwesen

Abfederung der negativen finanziellen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) bei Startup-Unternehmen im Kanton Zug

### **Der Regierungsrat,**

gestützt auf die §§ 29 Abs. 1, 34 Abs. 3 und 4 und 35 Abs. 2 Bst. d des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006 (BGS 611.1) und § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 29. Oktober 1998 (BGS 153.1),

### **beschliesst:**

1. Der Kanton Zug beteiligt sich am besonderen Bürgschaftsverfahren des Bundes zur Sicherung von Bankkrediten an qualifizierten Startup-Unternehmen.
2. Die Finanzdirektion wird ermächtigt, die zur Teilnahme notwendigen Schritte in die Wege zu leiten, insbesondere die «Rahmenbedingungen der Startup-Bürgschaften infolge Coronavirus für die teilnehmenden Kantone» zuhanden des Bundes zu unterzeichnen.
3. Die aufgrund der Teilnahme vom Kanton Zug getragene Bürgschaft beträgt maximal fünf Millionen Franken und entspricht 35 Prozent. Der Bund trägt die restlichen 65 Prozent.
4. Die Finanzdirektion wird beauftragt, einen Antrag an den Kantonsrat für die Genehmigung der entsprechenden Bürgschaft gemäss § 35 Abs. 2 Bst. d des Finanzhaushaltgesetzes auszuarbeiten.
5. Die Finanzdirektion wird ermächtigt und beauftragt, den Beurteilungsprozess und die Vergabekriterien festzulegen und ein entsprechendes Entscheidgremium einzusetzen. Die hierfür anfallenden Kosten werden der Kostenstelle 5000 Finanzdirektionssekretariat belastet. Die Abweichung ist in der Jahresrechnung 2020 zu kommentieren.
6. Mitteilung per E-Mail (bcc) an:
  - Staatswirtschaftskommission
  - Mitglieder des Kantonsrats
  - Einwohnergemeinden

- Alle Direktionen
- Staatskanzlei (Publikation des Beschlusses [Titel, Ingress, Ziffern 1–5] im Amtsblatt; Aufschaltung der Amtsblattpublikation des Beschlusses unter <https://www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fuer-gesundheit/corona>)
- Obergericht
- Verwaltungsgericht
- Finanzkontrolle
- Finanzverwaltung

Regierungsrat des Kantons Zug

Sign.

Stephan Schleiss  
Landammann

Sign.

Tobias Moser  
Landschreiber

## 1. Ausgangslage

Die Corona-Krise trifft auch viele Startups. Viele Geldgeber, die im Frühstadium Entwicklungen bis zur Marktreife finanzieren, haben sich zurückgezogen oder beschränken sich auf die Unterstützung von Startups, in denen sie bereits investiert sind. Da die Startups in dieser Phase noch über keine Einnahmen aus dem Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen verfügen, sind diese jungen Firmen unmittelbar in ihrer Existenz bedroht, wenn diese Geldquellen ausbleiben. Eine Umfrage der Swiss Blockchain Federation (SBF) von anfangs April 2020 bei gegen 800 Blockchain-Firmen (mit 200 Rückmeldungen) hat zu folgenden Erkenntnissen geführt:

- Ein Grossteil (79,8 Prozent) der Unternehmen rechnet mit einer Insolvenz innerhalb der nächsten sechs Monate.
- Mehr als die Hälfte (56,9 Prozent) der Befragten musste bereits Mitarbeitende entlassen; fast alle (90,7 Prozent) rechnen mit Entlassungen in der Zukunft.
- In einem Worst Case-Szenario werden nur 10 bis 20 Prozent der Blockchain Firmen überleben.

Für Startups ausserhalb der Blockchain-Industrie gibt es keine vergleichbaren Umfragen. Gemäss Rückmeldungen bei der Wirtschaftsförderung ist die Situation aber grundsätzlich vergleichbar.

Startups sind junge Unternehmen, die Geschäftsmodelle entwickeln, welche innovativ, wissens- oder technologiebasiert sowie skalierbar sind. Im Erfolgsfall können sie zu grundlegenden Veränderungen von Wertschöpfungsketten führen (Disruption). Mit dem Crypto Valley verfügt der Kanton Zug über eines der weltweit grössten Ökosysteme für Blockchain-Startups. Rund 400 Blockchain-Startups sind hier ansässig, rund die Hälfte aller Schweizer Blockchain-Firmen.

Die bisherigen Hilfsprogramme, insbesondere das Bundesprogramm für die COVID-19-Bürgschaftskredite, haben bei Startups nicht gegriffen. Diese Hilfsprogramme stellen primär auf den Umsatz ab, doch Startups machen noch keine oder nur geringe Umsätze. In der erwähnten Umfrage der SBF haben denn auch mehr als zwei Drittel (68,3 Prozent) derjenigen Startups, die einen COVID-19-Bürgschaftskredit beantragt haben, diesen nicht erhalten.

Der Bundesrat hat deshalb am 22. April 2020 ein ergänzendes Bürgschaftsprogramm für Startups angekündigt, welches grundsätzlich gleich strukturiert ist, wie jenes der COVID-19-Bürgschaftskredite. Startups können somit bei einer beliebigen Bank (in der Regel bei der Hausbank) einen Kredit beantragen, der unmittelbar durch eine Bürgschaftsgenossenschaft und mittelbar durch den Bund (65 Prozent) und den Standortkanton des Startups (35 Prozent) verbürgt ist. Die Auswahl der Startups für dieses Programm obliegt den Kantonen. Die Rahmenbedingungen für die Teilnahme liegen inzwischen unterschriftsreif vor. Unklar ist allerdings, wie viele Kantone teilnehmen werden. Der Bund wird unter dem Startup-Bürgschaftsprogramm gesamthaft 100 Millionen Franken in Form von Verpflichtungskrediten zur Verfügung stellen.

## 2. Teilnahme am Bundesprogramm

Zukunftsfähige Startups sollen kurzfristig mit Liquidität versorgt werden. Es ist davon auszugehen, dass ungefähr 50 bis 100 Startups in die Selektion kommen werden. Die sich anschliessend qualifizierenden Startups erhalten den Kredit von einer beliebigen Bank (in der Regel Hausbank). Der Kredit wird unmittelbar durch die «BG OST-SÜD Bürgschaftsgenossenschaft für KMU (CF OST-SUD cooperativa di fideiussione per PMI)» und mittelbar durch den Bund (65 Prozent) und den Kanton (35 Prozent) verbürgt.

Der Kanton Zug bezeichnet als zuständige Stelle für die Administrierung dieses Programms die Finanzdirektion, welche den Beurteilungsprozess und die Vergabekriterien festlegen und ein entsprechendes Entscheidgremium einsetzen wird. Dieses wird anhand der festgelegten Vergabekriterien die Selektion der Startups vornehmen.

### 3. Selektionsprozess

Startups haben grundsätzlich ein hohes Ausfallrisiko zu verzeichnen. Im Voraus zu bestimmen, wer die Gewinner von morgen sind, ist äusserst anspruchsvoll. Die Selektion der Startups erfolgt daher in Zusammenarbeit mit verwaltungsexternen Experten, welche zuhanden des Entscheidgremiums die Gesuche vorprüfen und die Entscheidungsgrundlagen aufbereiten wird.

### 4. Finanzielle Auswirkungen

Bei der Kreditausfallgarantie in der Höhe von maximal fünf Millionen Franken handelt es sich um eine Eventualverpflichtung, welche im Anhang zur Jahresrechnung aufgeführt werden wird. Zum jetzigen Zeitpunkt hat diese Garantie keine finanziellen Auswirkungen auf die Staatsrechnung.

Die durch den Beizug der verwaltungsexternen Experten anfallenden Kosten für die Aufbereitung der Gesuche und die Erstellung der Entscheidungsgrundlagen können zum jetzigen Zeitpunkt nur ungefähr abgeschätzt werden. Es ist davon auszugehen, dass die hierfür notwendigen Ausgaben die Summe von 350 000 Franken nicht überschreiten werden (Kostendach). Im Budget 2020 sind diesbezüglich keine Ausgaben eingestellt. Gemäss § 34 Abs. 3 des Finanzhaushaltgesetzes ist bei gebundenen Ausgaben kein Nachtragskredit einzuholen, jedoch muss nach § 34 Abs. 4 des Finanzhaushaltgesetzes bei wesentlichen Budgetüberschreitungen die Staatswirtschaftskommission informiert werden (siehe Verteiler).

<b>A</b>	<b>Investitionsrechnung</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
<b>B</b>	<b>Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
<b>C</b>	<b>Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	0			
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	350 000			
	effektiver Ertrag				